

Zu Artikel 13

Anlage 1 zu § 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €		
		Jahres, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einmalige Gebühr, Gebühr in %		
1.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen			
	a) je Überquerung zu Baustellen	mtl.	9,00 - 14,00 €	
	b) Kabelleitung je lfdm.	jährl.	2,00 - 3,00 €	
	c) Rohrleitung je lfdm.	jährl.	5,00 - 7,00 €	
	d) Überbrückungen je m ²	jährl.	5,00 - 9,00 €	
	e) Sonstige	jährl.	1,00 - 110,00 €	
2.	Gleise je angefangene 100 m	jährl.	3,00 - 55,00 €	
3.	Werbeanlagen aller Art			
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln	25 - 50 % vom Umsatz		
	b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	jährl.	11,00 - 275,00 €	
		wöch.	6,00 - 28,00 €	
	c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen	jährl.	6,00 - 55,00 €	
		wöch.	3,00 - 11,00 €	
	d) gebührenfrei sind			
	aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder den entsprechenden Flächen hineinragen			
	bb) Werbeanlagen über Gehwegen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluß- und Ausverkauf			
4.	a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 3. fallen	jährl.	6,00 - 28,00 €	
		wöch.	3,00 - 6,00 €	
	Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 4 b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.			
	b) Gebührenfrei sind			
	aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.			
	bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,4 m ²			
5.	Bewegliche Außenwerbung			
	a) mittels Plakatträger je Person	tägl.	1,00 - 17,00 €	
	b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	tägl.	1,00 - 28,00 €	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €		
		Jahres, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einmalige Gebühr, Gebühr in %		
6.	Auslagenbretter je angefangene 0,5 m ² (horizontal) Gebührenfrei sind die bei Nr. 8 genannten Warenauslagen	jährl.	3,00	- 11,00 €
7.	Automaten je angefangene 0,2 m ³ Gebührenfrei sind die bei Nr. 8 genannten Automaten	jährl.	3,00	- 28,00 €
8.	Schaukästen je angefangene 0,2 m ³ Gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen	jährl. mtl.	6,00 2,00	- 17,00 € - 6,00 €
9.	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	jährl.	3,00	- 28,00 €
10.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	jährl. wöch.	11,00 6,00	- 165,00 € - 28,00 €
11.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	tägl.	1,00	- 11,00 €
12.	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	wöch.	3,00	- 28,00 €
13.	Verkaufswagen (ohne festen Standort) a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch b) sonstige Waren	jährl. mtl. jährl. mtl.	11,00 2,00 11,00 2,00	- 110,00 € - 11,00 € - 165,00 € - 17,00 €
14.	Teppichklopfmaschinen, Scherenschleifer und ähnliches	jährl. mtl.	17,00 2,00	- 83,00 € - 9,00 €
15.	Ausstellungen oder Vorfürhungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung	mtl.	6,00	- 275,00 €
16.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches je m ²	mtl. tägl.	17,00 2,00	- 83,00 € - 17,00 €
17.	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung wahlweise a) b)	jährl. wöch. b)	28,00 9,00 25 - 50 % vom Umsatz	- 1100,00 € - 55,00 €
18.	Tribünen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung		1,00	- 2,00 €
19.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	jährl. wöch. tägl.	6,00 3,00 2,00	- 550,00 € - 55,00 € - 17,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €		
		Jahres-, Monats-, Wochen- und Tages- gebühr, einmalige Gebühr, Gebühr in %		
20.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen	je m ²	mtl.	2,00 - 6,00 €
		je m ²	tägl.	1,00 - 2,00 €
	Mindestgebühr		mtl.	44,00 €
	Mindestgebühr		tägl.	6,00 €
21.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 20 fällt	je m ²	tägl.	1,00 - 2,00 €
	Mindestgebühr insgesamt jedoch			6,00 €
22.	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken		wöch.	3,00 - 11,00 €
23.	Aufstellen von Fahrradständern		jährl.	3,00 - 17,00 €
24.	Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä. je Mast		jährl.	6,00 - 17,00 €
			mtl.	2,00 - 3,00 €
			tägl.	1,00 - 2,00 €
	Mindestgebühr insgesamt jedoch			6,00 €
	Gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u.ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen			
25.	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes			
	a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone			
	bis 2 m Ausladung	pro m Länge	einm.	55,00 - 97,00 €
	über 2 m Ausladung	pro m Länge	einm.	55,00 - 124,00 €
	b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung	je m Länge	einm.	55,00 - 83,00 €
c) Lichtschächte je m ² beanspruchter Verkehrsfläche		einm.	55,00 - 165,00 €	
26.	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 5 StVO			
	a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		tägl.	11,00 - 550,00 €
	b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken			
27.	Feldwegbenutzung			
	je Fahrzeug		jährl.	1,00 - 275,00 €
	Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken mit Ausnahme der Zufahrten zu den in den bebauungsplanmäßig ausgewiesenen Wochenendgebieten		mtl.	1,00 - 55,00 €
	liegenden Grundstücken		wöch.	1,00 - 22,00 €
			tägl.	1,00 - 11,00 €
28.	Umzüge			3,00 - 28,00 €
29.	Sonstige Veranstaltungen			2,00 - 28,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €		
		Jahres, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einmalige Gebühr, Gebühr in %		
30.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	jährl.	1,00	- 275,00 €
		mtl.	1,00	- 55,00 €
		wöch.	1,00	- 28,00 €
		tägl.	1,00	- 17,00 €
31.	Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß § 13 Naturschutzgesetz je cbm			1,00 €

